Auszahlung der Grundsicherung

Manuskript zum Film von Werner May

Ende letzten Jahres hatte ich beim Amt für Soziales in Pasewalk nachgefragt, ob und wie ich die Grundsicherung in bar erhalten kann, denn im Sozialgesetzbuch I heißt es im § 47:

§ 47 Auszahlung von Geldleistungen

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

Daraufhin erhalte ich die schriftliche Aussage der Behörde, dass "eine Auszahlung im Rahmen der Sozialhilfe maximal mittels Scheck möglich ist."

Bezugnehmend dazu teile ich Ihnen mit, dass eine Auszahlung im Rahmen der Sozialhilfe maximal mittels Scheck möglich ist.

Hierzu müssten Sie monatlich gegen Ende des laufenden Monats (in der letzte Woche des laufenden Monats) zur Erhaltung des Schecks für den Folgemonat hier im Amt für Soziales, Jugend und Sport vorstellig werden, um den Scheck persönlich von mir zu erhalten.

Eine Zusendung des Schecks per Post ist nicht möglich.

Frau H. unterschreibt "Im Auftrag" und übernimmt somit keine Verantwortung für den Inhalt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hundsdörfer SB Grundsicherung

Also frage ich höflich nach:

"Da Sie "im Auftrag" handeln und somit keine Verantwortung für den Inhalt des Schreibens übernehmen, frage ich hiermit an, wer Ihnen den Auftrag erteilt hat mir dieses mitzuteilen? Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig: "Geldleistungen sollen … kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

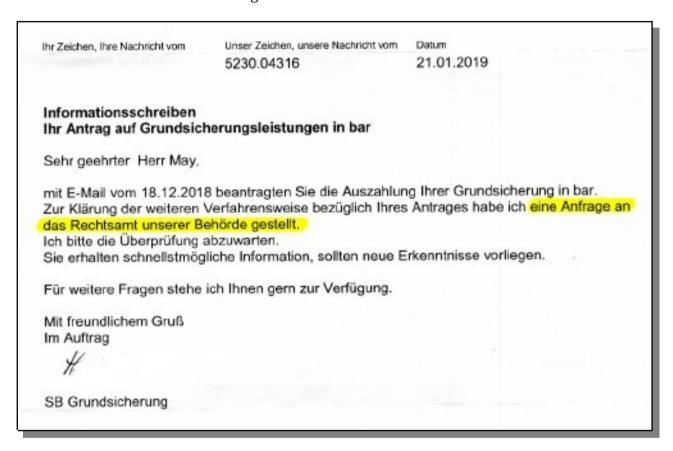
In Ihrem Schreiben wird behauptet die Auszahlung könne maximal mittels Scheck erfolgen, den ich monatlich bei Ihnen persönlich abholen müsse. Eine Zusendung per Post sei nicht möglich. Das widerspricht zweifach dem Wortlaut des Gesetzes:

- 1.) Geldleistungen sollen **an den Wohnsitz** übermittelt werden.
- 2.) Die Übermittlung erfolgt kostenfrei.

Wenn ich den Scheck bei Ihnen abholen muss, ist die Übermittlung nicht an den Wohnsitz und sie ist nicht kostenfrei, da ich mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Fahrenwalde nach Pasewalk fahren muss, was etwa 6 Euro kostet. Die Einlösung des Schecks dürfte weitere Kosten verursachen und somit dem Wortlaut des Gesetzes widersprechen.

Offensichtlich handeln Sie und ihr Auftraggeber gesetzeswidrig, es sei denn die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs SGB I enthalten eine andere Regelung."

Daraufhin stellte Frau H. Eine Anfrage an das Rechtsamt der Behörde.



Nach etwa 3 Wochen erhalte ich das Ergebnis der nochmaligen Überprüfung des Sachverhaltes. Zitat:

Nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen mit, dass es beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzulehnen.

Nach dem Urteil des Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz vom 19.03.2015, Az.: L 5 SO 229/14, kommt ein Anspruch auf Barauszahlung der Leistungen in der Wohnung lediglich in atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Es müsste eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eines Aufsuchens der Auszahlungsstelle des Leistungsträgers sowie der Eröffnung eines Kontos vorliegen.

Ich kann es nicht glauben. Der Wortlaut des § 47 im 1. Sozialgesetzbuch ist eindeutig und unmissverständlich: Das Geld ist kostenfrei an den Wohnsitz des Empfängers, also an mich, zu übermitteln. Dieses Urteil will ich mir näher anschauen und suche es im Internet. Ich finde es nicht. Dafür entdecke ich dieses hier:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. September 2017 durch den Vorsitzenden Richter Coseriu, die Richterinnen Krauß und Dr. Meßling sowie die ehrenamtlichen Richter Fuchs und Graffe für Recht erkannt:

Tenor des Urteils des BSG mit dem Akz: B 8 SO 6/16 R lautet:

"Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 2015 und des Sozialgerichts Mainz vom 11. Juli 2014 **aufgehoben**.

Der Beklagte wird entsprechend seinem Anerkenntnis verurteilt, die mit Bescheid vom 18. Dezember 2013 bewilligten und noch nicht gezahlten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

an die Wohnanschrift des Klägers kostenfrei zu übermitteln.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen."

Da man mir mitgeteilt hatte, dass ich die Möglichkeit habe mich zu dem Sachverhalt zu äußern, bevor ein entscheidender Verwaltungsakt erlassen wird, mache ich das natürlich (hätte ich auch ohne Erlaubnis gemacht). Und so schrieb ich:

"Liebe Frau H,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.1.19, in dem Sie mir das Urteil des Landessozialgerichts vom 19.3.2015 mit dem Az: L 5 SO 229/14 vorhalten, nach dem eine Barauszahlung lediglich in atypischen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Meine Recherche hat ergeben, dass dieses Urteil vom Bundessozialgericht am 21.7.2017 aufgehoben wurde, d.h. Sie, oder Ihr bisher ungenannter Auftraggeber, berufen sich auf ein ungültiges Urteil ...

Da es, meines Wissens nach, in dieser Frage keine höhere juristische Instanz als das Bundessozialgericht gibt und das Urteil sich genau an den Wortlaut des Gesetzes hält, bestehe ich darauf, dass die Grundsicherung an meine Wohnanschrift kostenfrei übermittelt wird."

Nun könnte ich mir vorstellen, dass es außer mir noch andere Menschen gibt, die ihre Grundsicherung lieber kostenfrei in bar an die Wohnanschrift erhalten. Oder??

Dieses Manuskript kann, darf, soll und muss verbreitet werden, damit alle Betroffenen wissen, dass sie das RECHT auf eine kostenfreie Bargeldzahlung an die Wohnanschrift haben !!!

Alle meine Filme bei voutube sind hier aufgelistet

Die Manuskripte der Filme liegen als pdf-Dateien vor unter: www.widerstand-ist-recht.de

BeAmte Das Bundesverfassungsgericht Das Zitiergebot
Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?
Der Ausweis Der Kammerzwang
Die Einkommens- und Lohnsteuer Die Bundeswehr
Die Staatsanwaltschaft

Die Volksvertreter Die Wahlen und die Folgen Die Würde des Menschen... GEZahlt wird nicht! Notwehr Tatort RechtsStaat Unser Staat? Unterschrift: "Im Auftrag" Deutsche Gerichtsvollzieher

Wie wir mit Ausfertigungen abgefertigt werden...
Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können
Geheimdienste 1&2 WIR schaffen das NICHT! Berlin
Die Besatzungs Republik Deutschland Die Reichsdeutschen
Das Personalausweisgesetz ist ungültig
Verschwörungspraktiker Verschwörungspraktiker II
Richterliche Befangenheit Gott und Politik Widerstand ist Recht
Verfassungsfeinde Die Verhandlung Der Strafantrag
Die Reden des Abgeordneten Ehrlich Ein- und Aussichten
Verkehr mit der Geisterwelt Feuerbestattung

